

Bitte zurücksenden an:
 Oberbergischer Kreis
 -Der Landrat-
 Kreisjugendamt
 Hindenburgstraße 21-25
 51643 Gummersbach



**OBERBERGISCHER KREIS
 DER LANDRAT**
 KREISJUGENDAMT

Stand: Mai 2021

<h2 style="margin: 0;">Antrag</h2> <p style="margin: 5px 0;">zur Förderung in der Kindertagespflege gem. § 22 ff. SGB VIII, der Satzung über die Elternbeiträge in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege des Oberbergischen Kreises und der Satzung Kindertagespflege des Oberbergischen Kreises</p> <p style="margin: 5px 0;"><input type="checkbox"/> Erstantrag <input type="checkbox"/> Folgeantrag</p> <p style="margin: 5px 0;"><i>Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen</i></p>

1. Angaben zu betreuenden Kindern und Antragstellern (Sorgeberechtigten)

	zu betreuendes Kind	ggf. weiteres zu betreuendes Kind	<input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater	<input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater
Geschlecht	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> ohne Angabe	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> ohne Angabe	-----	-----
Familienname				
Vorname/n				
Geburtsname				
Geburtsdatum				
Staatsangehörigkeit				
Anschrift				
Telefon	-----	-----		
E-Mail	-----	-----		
Familienstand	-----	-----		
Sorgeberechtigt ist / sind	<input type="checkbox"/> nur Vater <input type="checkbox"/> nur Mutter <input type="checkbox"/> Vater und Mutter	<input type="checkbox"/> nur Vater <input type="checkbox"/> nur Mutter <input type="checkbox"/> Vater und Mutter	<input type="checkbox"/> Die Sorgeberechtigten leben zusammen. <input type="checkbox"/> Der/ Die Sorgeberechtigte ist alleinerziehend.	
besucht das Kind eine OGS / Kita?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	-----	-----
wenn Kita, wie viele Stunden?	<input type="checkbox"/> 25 <input type="checkbox"/> 35 <input type="checkbox"/> 45	<input type="checkbox"/> 25 <input type="checkbox"/> 35 <input type="checkbox"/> 45	-----	-----

2. Angaben zu weiteren Kindern im Haushalt

(freiwillige Angabe)

Familienname				
Vorname/n				
Geburtsdatum				
besucht das Kind eine OGS / Kita?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
wenn ja, welche?	<i>Elternbeiträge für Geschwisterkinder können unter Umständen berücksichtigt werden</i>			
wenn Kita, wie viele Stunden?	<input type="checkbox"/> 25 <input type="checkbox"/> 35 <input type="checkbox"/> 45	<input type="checkbox"/> 25 <input type="checkbox"/> 35 <input type="checkbox"/> 45	<input type="checkbox"/> 25 <input type="checkbox"/> 35 <input type="checkbox"/> 45	<input type="checkbox"/> 25 <input type="checkbox"/> 35 <input type="checkbox"/> 45

3. Angaben zur Betreuung

Die Betreuung beginnt gem. dem beigefügten Betreuungsvertrag ab dem _____ (Datum) mit der Eingewöhnung.
Die Eingewöhnung wird für vier Wochen im Rahmen des vereinbarten Betreuungsumfangs (Betreuungsvertrag), unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme, gefördert.
Die Betreuung gem. dem beigefügten Betreuungsvertrag soll voraussichtlich am _____ (Datum) enden.

Im Betreuungsvertrag ist ein Betreuungsumfang von
 _____ Stunden pro Woche
oder
 _____ Stunden pro Monat
oder
 unregelmäßigen Betreuungszeiten mit Abrechnung über Stundenzettel vereinbart.

An folgenden Wochentagen ist eine Betreuung vorgesehen:
 Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag, Samstag, Sonntag
oder
 unregelmäßig

Wichtig: Der vereinbarte Betreuungsumfang muss mit den Angaben im Betreuungsvertrag übereinstimmen. Der Umfang der Kindertagespflege soll dabei der tatsächlichen Betreuungszeit entsprechen. Die Bewilligung durch das Jugendamt orientiert sich am laufenden Kita-Jahr. Sollte die Betreuung darüber hinausgehen, ist acht Wochen vor Ablauf der Bewilligung ein Folgeantrag zu stellen.

4. notwendige Unterlagen

Für die Bewilligung der Kindertagespflege gem. Satzung Kindertagespflege müssen neben diesem Antrag folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- **Betreuungsvertrag** (unterschrieben von Sorgeberechtigten und Kindertagespflegeperson)

Für die Festsetzung des Elternbeitrags gem. Elternbeitragsatzung müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- **Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen** inkl. notwendiger Unterlagen (siehe Seite 4 ff.)

5. Erklärung

Soweit die Förderung in Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII erfolgt, sind weitere Kostenbeiträge der Eltern an die Tagespflegeperson ausgeschlossen. Angemessene Zahlungen für Mahlzeiten an die Tagespflegepersonen sind zulässig.

Ich bin darüber informiert, dass ich für die Betreuung meines Kindes einen Elternbeitrag zu zahlen habe. Der Elternbeitrag richtet sich nach der Höhe des Jahresbruttoeinkommens. Es gelten die Regelungen der Elternbeitragsatzung des Oberbergischen Kreises vom 08.12.2016.

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben und verpflichte mich, alle Änderungen unverzüglich mitzuteilen, die für die Leistung nach dem SGB VIII von Bedeutung sind. Hierzu gehören insbesondere Änderungen in meinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen wie z. B. Erhöhung meines monatlichen Einkommens, Änderungen meiner Lebensverhältnisse oder der Betreuungssituation. Über meine wirtschaftlichen Verhältnisse gebe ich eine gesonderte Erklärung ab.

Ich weiß, dass ich wegen wissentlich falscher oder unvollständiger Angaben strafrechtlich verfolgt werden kann (§ 263 Strafgesetzbuch – Betrug -) und zu Unrecht erlangte Hilfe erstatten muss.

Über meinen Antrag kann erst entschieden werden, wenn sowohl der Antrag als auch der von den Sorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson unterschriebene Betreuungsvertrag dem Jugendamt vorliegen. Bei Nichtvorlage kann der Antrag wegen fehlender Mitwirkung (§§ 60 ff. Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil -) abgelehnt werden. Der Anspruch auf eine Jugendhilfeleistung gem. § 23 SGB VIII beginnt frühestens mit dem Datum des Antragsingangs.

Die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten erfolgt im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (Art. 6 Abs. 1 lit. e EU-Datenschutzgrundverordnung i. V. m. § 90 Abs. 1 SGB VIII und. §§ 20 und 51 KiBiz).

Ich bin darüber informiert, dass der Oberbergische Kreis personenbezogene Daten ggf. im Zusammenhang mit der Beitragserstattung an die jeweilige Kommune weiterleitet.

Ort, Datum	Unterschrift des/ der Sorgeberechtigten
------------	---

6. Angaben zur Tagespflegeperson (durch die Tagespflegeperson auszufüllen)

Familienname	
Vorname/n	
Geburtsdatum	
Anschrift	
Telefon / E-Mail	
Bezeichnung des Geldinstitutes IBAN / BIC	
Pflegeerlaubnis vorhanden?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> beantragt
Qualifizierung nach §§ 6 und 9 Satzung Kindertagespflege	<input type="checkbox"/> keine Qualifikation <input type="checkbox"/> 80 Stunden-Qualifikation <input type="checkbox"/> 160 Stunden-Qualifikation (DJI-Curriculum) <input type="checkbox"/> sozialpädagogische Fachkraft <input type="checkbox"/> 300 Stunden-Qualifikation (QHB-Qualifikation) <input type="checkbox"/> sozialpädagogische Fachkraft mit 80 Stunden-Qualifikation <input type="checkbox"/> angemeldet für einen Kurs

Ich bin über die laufenden Geldleistungen, die Qualifikation sowie die Unfallversicherung für Tagespflegepersonen sowie die Möglichkeit der Zuschussung von Alterssicherung und Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen informiert worden. Die Betreuungszeiten wurden mit mir abgestimmt. Ich verpflichte mich, Änderungen, die für die Gewährung der Kindertagespflege bedeutsam sind, dem Tagesmütternetz Oberberg e. V. umgehend mitzuteilen. Mir ist bewusst, dass der Anspruch auf eine Geldleistung frühestens mit dem Datum des Antrageingangs beginnt.

Ort, Datum	Unterschrift der Tagespflegeperson
-------------------	---

Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen gemäß Kinderbildungsgesetz (KiBiz) und der Satzung des Oberbergischen Kreises über die Erhebung von Elternbeiträgen

Stand: Januar 2020

Bitte lesen Sie zuerst die beiliegenden Erläuterungen und nehmen Sie dann die Selbsteinstufung vor!
Zutreffendes bitte eintragen bzw. ankreuzen

I. Angaben zu den Kindern, die eine Tagesbetreuung für Kinder besuchen

Bitte geben Sie alle Kinder an, die eine Kindertageseinrichtung (KiTa) oder / und eine Kindertagespflege besuchen oder besuchen werden, auch wenn diese in einem anderen Stadt- bzw. Gemeindegebiet liegt.

Nr.	Familienname, Vorname	Geschlecht	Geburtsdatum	Anschrift	Besonderheiten
1		<input type="checkbox"/> männl. <input type="checkbox"/> weibl. <input type="checkbox"/> o.A.			<input type="checkbox"/> Pflegekind <input type="checkbox"/> vorletztes o. letztes KiTa-Jahr
2		<input type="checkbox"/> männl. <input type="checkbox"/> weibl. <input type="checkbox"/> o.A.			<input type="checkbox"/> Pflegekind <input type="checkbox"/> vorletztes o. letztes KiTa-Jahr
3		<input type="checkbox"/> männl. <input type="checkbox"/> weibl. <input type="checkbox"/> o.A.			<input type="checkbox"/> Pflegekind <input type="checkbox"/> vorletztes o. letztes KiTa-Jahr

II. Angaben zur Betreuung Ihrer Kinder

Bei der Beantragung von Kindertagespflege legen Sie dieser Erklärung bitte entsprechende Elternbeitragsbescheide für die Betreuung Ihrer oben genannten Kinder in KiTa bei bzw. reichen diese nach.

Nr.	Name und Ort der KiTa bzw. Tagespflegeperson	Betreuungsbeginn	Betreuungszeiten KiTa	Betreuungszeiten Tagespflege
1			<input type="checkbox"/> bis zu 25 Std. <input type="checkbox"/> bis zu 35 Std. <input type="checkbox"/> bis zu 45 Std.	<input type="checkbox"/> bis zu 25 Std. <input type="checkbox"/> bis zu 35 Std. <input type="checkbox"/> bis zu 45 Std. <input type="checkbox"/> über 45 Std.
2			<input type="checkbox"/> bis zu 25 Std. <input type="checkbox"/> bis zu 35 Std. <input type="checkbox"/> bis zu 45 Std.	<input type="checkbox"/> bis zu 25 Std. <input type="checkbox"/> bis zu 35 Std. <input type="checkbox"/> bis zu 45 Std. <input type="checkbox"/> über 45 Std.
3			<input type="checkbox"/> bis zu 25 Std. <input type="checkbox"/> bis zu 35 Std. <input type="checkbox"/> bis zu 45 Std.	<input type="checkbox"/> bis zu 25 Std. <input type="checkbox"/> bis zu 35 Std. <input type="checkbox"/> bis zu 45 Std. <input type="checkbox"/> über 45 Std.

Besucht ein Geschwisterkind eine offene Ganztagsgrundschule (OGS)? Ja Nein

Wenn ja, welche OGS (Name, Ort)? _____

Bitte Elternbeitragsbescheide beilegen/ nachreichen.

III. Angaben zu den Eltern

	Name, Vorname	Geburtsdatum	Anschrift	Familienstand	Telefon-Nr./ E-Mail-Adresse
Person 1: <input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater					
Person 2: <input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater					

IV. Angaben über die Einkommensverhältnisse zur Berechnung des Elternbeitrages

Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen

- der Eltern gemeinsam
 der Mutter
 des Vaters
 (nur bei Alleinerziehenden)

	Person 1		Person 2	
	ja	nein	ja	nein
Haben Sie Einkünfte aus <u>nichtselbständiger</u> Arbeit? Wenn ja, reichen Sie bitte die Dezember-Lohnabrechnung des vergangenen Jahres und den letzten Steuerbescheid ein.				
Haben Sie Einkünfte aus <u>selbständiger</u> Arbeit, einem Gewerbebetrieb oder aus Land- und Forstwirtschaft? Wenn ja, legen Sie bitte den letzten Steuerbescheid vor.				
Haben Sie Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung oder aus Grund- und Kapitalvermögen? Wenn ja, legen Sie bitte den letzten Steuerbescheid vor.				
Haben Sie steuerfreie Einkünfte, z.B. aus geringfügiger Beschäftigung (Mini-Job)? Wenn ja, legen Sie bitte die Gehaltsabrechnung bzw. Bescheinigung des Arbeitgebers bei.				
Haben Sie sonstige Einkünfte (ggf. auch steuerfrei)? Wenn ja, welche: _____ Reichen Sie bitte die entsprechenden Unterlagen hierzu ein.				
Beziehen Sie öffentliche Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts, wie Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Krankengeld, Wohngeld, Ba-föG, Elterngeld, Kinderzuschlag nach §6a BKG etc.? Wenn ja, legen Sie bitte den/die entsprechenden Leistungsbescheid/e vor.				
Erhalten Sie Unterhaltsleistungen oder Unterhaltsvorschuss? Wenn ja, legen Sie bitte die entsprechenden Nachweise bei.				
Ich erhalte Steuerfreibeträge bzw. Kindergeld für _____ Kind / Kinder. Legen Sie bitte die entsprechenden Nachweise bei.				
Gehören Sie zur Personengruppe, die in § 4 Abs. 4 der Satzung näher beschrieben ist? (z. B. Beamte/innen, Geistliche, Abgeordnete, Professoren/innen, siehe Seite 4 der Erläuterungen)				
Liegt Ihr aktuelles Einkommen auf Dauer höher oder niedriger als das Einkommen des Vorjahres? Wenn ja, reichen Sie bitte aktuelle Verdienstbescheinigungen oder Gehaltsabrechnungen von den letzten 3 Monaten ein.	<input type="checkbox"/> höher <input type="checkbox"/> niedriger		<input type="checkbox"/> höher <input type="checkbox"/> niedriger	

V. Selbsteinstufung

<p>Die gesamten positiven Einkünfte (Bruttoeinkommen) innerhalb des Kalenderjahres sind anzurechnen. Mein/ Unser Einkommen liegt in der Stufe:</p> <p> <input type="checkbox"/> bis 19.000 € <input type="checkbox"/> bis 61.000 € <input type="checkbox"/> bis 109.000 € <input type="checkbox"/> bis 25.000 € <input type="checkbox"/> bis 73.000 € <input type="checkbox"/> bis 121.000 € <input type="checkbox"/> bis 37.000 € <input type="checkbox"/> bis 85.000 € <input type="checkbox"/> über 121.000 € <input type="checkbox"/> bis 49.000 € <input type="checkbox"/> bis 97.000 € </p> <p>Ich/ Wir habe(n) der Selbsteinstufung</p> <p> <input type="checkbox"/> das Einkommen des Kalenderjahres _____ zu Grunde gelegt. <input type="checkbox"/> das aktuelle Bruttoeinkommen zu Grunde gelegt. </p>
<p>Soweit keine Angaben zur Einkommenshöhe gemacht werden bzw. der geforderte Einkommensnachweis nicht erbracht wird, ist gemäß § 3 Absatz 5 Satz 6 der Elternbeitragsatzung der jeweilige Höchstbeitrag zu zahlen.</p>

VI. Erklärung

Ich erkläre, dass die vorstehenden Angaben wahr sind und ich insbesondere alle Einkünfte lückenlos angegeben habe.

Gemäß § 8 der Elternbeitragsatzung handelt ordnungswidrig, wer die vorstehenden Angaben unrichtig und/ oder unvollständig macht. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden.

Ich weiß, dass ich wegen wissentlich falscher oder unvollständiger Angaben strafrechtlich verfolgt werden kann (§ 263 Strafgesetzbuch - Betrug -).

Mir ist bekannt, dass jede Änderung, die zu einer anderen Einstufung führt (siehe Erläuterungen), meiner Stadt/ Gemeinde (bei KiTa) bzw. dem Kreisjugendamt (bei Tagespflege) unverzüglich mitzuteilen ist (§ 2 Absatz 8 der Elternbeitragsatzung).

Datum

Unterschrift des/ der Sorgeberechtigten

Hinweis zur Unterschrift:

Grundsätzlich ist die Unterschrift von allen Personensorgeberechtigten notwendig.

In Fällen des Getrenntlebens oder nach der Scheidung ist lediglich die Unterschrift des Elternteils notwendig, bei dem das Kind/ die Kinder lebt/ leben.

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage der §§ 61 ff SGB VIII in Verbindung mit § 90 SGB VIII, §§ 20 und 51 KiBiz und § 3 Abs. 1 der Elternbeitragsatzung.

Bitte geben Sie diese Erklärung umgehend bei der für Sie zuständigen Stadt- und Gemeindeverwaltung ab.

Bei einer Betreuung in der Kindertagespflege ist die Erklärung beim Kreisjugendamt des Oberbergischen Kreises in Gummersbach einzureichen.

Bitte denken Sie an Ihre Einkommensbelege!

ERLÄUTERUNGEN

zur verbindlichen Erklärung zum Elterneinkommen

gültig ab 01.01.2020

Nach § 23 Kinderbildungsgesetz NRW in der Fassung gültig bis zum 31.07.2020 (KiBiz a.F.) und nach § 51 Kinderbildungsgesetz NRW in der Fassung gültig ab dem 01.08.2020 (KiBiz n.F.) kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe Elternbeiträge pro Kind erheben.

Auf dieser Grundlage hat der Kreistag des Oberbergischen Kreises eine Elternbeitragsatzung beschlossen. Danach haben die Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Kindertagesbetreuung monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten zu entrichten.

Zur Prüfung Ihrer Beitragspflicht füllen Sie bitte die „Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen“ vollständig aus. Die Erklärung ist von allen Beitragspflichtigen zu unterschreiben.

Die Höhe Ihres Elternbeitrags orientiert sich an Ihrem Einkommen im Kalenderjahr der Beitragspflicht und an dem gewählten Betreuungsumfang.

Die Beiträge erhöhen sich jährlich zum 01.08. des Jahres analog den Kindpauschalen gemäß KiBiz.

Auf www.obk.de/kinderbetreuung finden Sie die jeweils gültigen Beitragstabelle, der Sie schon vorab die Höhe der Elternbeiträge entnehmen können. Bitte beachten Sie dabei den für Ihr Kind gewählten Betreuungsumfang sowie Ihr Jahreseinkommen.

Hinweise zur Einkommensberechnung und Beitragsfestsetzung

Legen Sie bitte der „verbindlichen Erklärung“ das Einkommen des Vorjahres zugrunde. Wenn Ihr aktuelles Einkommen voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist, geben Sie das zu erwartende Jahreseinkommen an.

Der ermittelte Wert (mittels Prognose oder aufgrund der Vorjahreseinkünfte) ist nur so lange zu Grunde zu legen, bis nach Ablauf des Kalenderjahres Ihr tatsächlich erzieltetes Einkommen feststellbar ist. Rückblickend sind dann die gesamten positiven Einkünfte im Jahr der Beitragspflicht zu berücksichtigen und der Elternbeitrag endgültig festzusetzen.

Eine Neufestsetzung ist rückwirkend für vier Jahre möglich.

Hierbei kann es sowohl zu Erstattungen als auch zu Nachforderungen kommen.

Änderungen der Einkommens- und Familienverhältnisse müssen Sie unverzüglich mitteilen und nachweisen.



Zum Einkommen im Sinne der Elternbeitragsatzung zählen folgende Einkünfte:

Die anzurechnenden Einkünfte entsprechen nicht dem zu versteuernden Einkommen.

- positive Einkünfte nach dem Einkommenssteuergesetz
 - Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
 - Einkünfte aus selbständiger Arbeit, einem Gewerbebetrieb oder aus Land- und Forstwirtschaft
 - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung oder aus Grund- und Kapitalvermögen
- Unterhaltsleistungen oder Unterhaltsvorschussleistungen
- öffentliche Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts, wie
 - Renten und Pensionen, Arbeitslosengeld I und II, Sozialhilfe, Krankengeld, Wohngeld, BaföG etc.
- sonstige Einnahmen
 - Elterngeld (anrechnungsfrei bis zum Sockelbetrag von 300 € bzw. 150 €)
 - steuerfreie Einkünfte, z.B. aus geringfügiger Beschäftigung (Mini-Job)

Von den Einkünften abzuziehende Beträge

- **Werbungskosten:** Vom Bruttoeinkommen abgezogen werden die Werbungskostenpauschale (derzeit 1.000 €) oder höhere Werbungskosten, die das Finanzamt anerkannt hat. Bei Einkünften aus geringfügiger Beschäftigung (Mini-Job/450 €-Job) können keine Werbungskosten anerkannt werden, da diese Einkünfte nicht vom Arbeitnehmer versteuert werden.
- **Kinderbetreuungskosten:** Die vom Finanzamt anerkannten Kinderbetreuungskosten sind durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides nachzuweisen und werden vom Bruttoeinkommen abgezogen.
- **steuerlicher Kinderfreibetrag:** Für das dritte und jedes weitere Kind ist der steuerliche Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG vom Einkommen abzuziehen. Geben Sie bitte an, wenn Ihnen vom Finanzamt für drei oder mehr Kinder ganze oder halbe Freibeträge oder Kindergeld gewährt werden. Legen Sie bitte Angaben über die auf die einzelnen Kinder entfallenden Freibeträge vor. Der Nachweis über die Anzahl der Kinder kann durch den Einkommensteuerbescheid, die Gehalts-/Lohnabrechnung, die Lohnsteuerbescheinigung oder eine Bescheinigung der Finanzverwaltung erfolgen.

Sie müssen alle Angaben durch entsprechende Belege nachweisen!

Als Nachweise dienen der Einkommensteuerbescheid des Finanzamtes, die Gehaltsabrechnung des Monats Dezember, Bescheide über öffentliche Leistungen, Unterhaltstitel oder Unterhaltsvorschussbescheide sowie alle anderen Belege, die die Art des Einkommens und dessen Höhe zweifelsfrei erkennen lassen.

Bei einer Selbsteinstufung in die **höchste Einkommensgruppe (über 121.000 €)**, brauchen Sie keine Einkommensnachweise vorzulegen.

Bei bestimmten Berufsgruppen (z.B. Beamte, Richter, Soldaten, Geistliche, Mandatsträger) ist ein Zuschlag von 10 % der um die Werbungs- und Kinderbetreuungskosten bereinigten Einkünfte hinzuzurechnen. Wenn Sie zur beschriebenen Personengruppe gehören, geben Sie dies bitte auf der verbindlichen Erklärung an.

Bei Personen, die **Einkünfte aus mehreren Einkunftsarten** haben, kann nur die Summe der positiven Einkünfte berücksichtigt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten oder mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.



Das **Kindergeld** und das **Baukindergeld** zählen **nicht** zum Einkommen.

Pflegeeltern müssen einen Elternbeitrag nach der zweiten Beitragsstufe (19.001 € bis 25.000 €) leisten, wenn ihnen für das Pflegekind ein Kinderfreibetrag gewährt oder Kindergeld gezahlt wird; es sei denn, ihr Einkommen liegt unter 19.000 €.

Beitragermäßigung für Geschwisterkinder

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine KiTa oder Kindertagespflege im Sinne der Elternbeitragsatzung, entfallen die Beiträge für die Geschwisterkinder.

Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Beiträge, (z.B. durch unterschiedliche Betreuungszeiten) ist nur der höchste Beitrag zu zahlen.

Besucht ein Geschwisterkind eine geförderte Gruppe in einer offenen Ganztagsgrundschule im Zuständigkeitsbereich des Oberbergischen Kreises, so wird der fällige Elternbeitrag für den Besuch der Tageseinrichtung für Kinder um den OGS-Beitrag reduziert. Sollte der Elternbeitrag für den Besuch der KiTa bzw. Kindertagespflege geringer sein als der Beitrag zum Besuch der Offenen Ganztagsgrundschule, so ist kein Elternbeitrag für den Besuch der KiTa bzw. Kindertagespflege zu entrichten.

Beitragsfreiheit vor der Einschulung

Bis zum 31.07.2019 ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertagesbetreuung in dem KiTa-Jahr, das der Einschulung vorausgeht, nach § 23 KiBiz a.F. beitragsfrei.

Ab dem 01.08.2020 sind Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, nach § 50 KiBiz n.F. beitragsfrei.

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Tageseinrichtung, muss auch für das Geschwisterkind kein Elternbeitrag gezahlt werden, wenn ein Kind beitragsfrei ist.

Sofern Ihr Kind vom Schulbesuch zurückgestellt wird, ist auch das folgende KiTa-Jahr beitragsfrei.

Beitragsfreiheit von einkommensschwachen Familien

Ab 01.08.2019 werden folgende Personen für die Monate des Leistungsbezugs von der Zahlung von Elternbeiträgen befreit:

- Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II
- Empfänger von Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel SGB XII
- Empfänger von Leistungen nach den §§ 2 + 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes
- Empfänger von Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes
- Empfänger von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

Die Familien sind in den Monaten des Leistungsbezugs grundsätzlich der ersten Einkommensgruppe zuzuordnen (unabhängig von dem tatsächlichen Jahreseinkommen).

Der entsprechende Bewilligungsbescheid ist als Nachweis vorzulegen.

Beitragspflicht bei Schließzeit und Nichtinanspruchnahme

Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Tageseinrichtung oder eine Nichtinanspruchnahme des Betreuungsangebotes nicht berührt. Das heißt, dass auch die Ferienzeiten mitgezahlt werden müssen, da auch in dieser Zeit die Kosten der Einrichtung weiterlaufen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Ferienzeit in der Mitte, am Anfang oder am Ende der Zeit, in der das Kind die Einrichtung besucht, steht. Eine form- und fristgerechte Kündigung des Betreuungsvertrages beendet die Beitragspflicht.

Beitrag bei gleichzeitiger Inanspruchnahme von mehreren Betreuungsarten

Bei gleichzeitiger Betreuung eines Kindes in KiTa oder OGS sowie ergänzend in Kindertagespflege, wird der Elternbeitrag für die Kindertagespflege nach dem Gesamtbetreuungsumfang festgesetzt.



Zuständige Sachbearbeiterinnen in den Kommunen (für KiTa's)

Stadt Bergneustadt Frau Rothstein	02261 404-216	gabi.rothstein@bergneustadt.de
Gemeinde Engelskirchen Frau Aktas Frau Miebach	02263 83-139 02263 83-137	anja.aktas@engelskirchen.de simone.miebach@engelskirchen.de
Stadt Hückeswagen Frau Ziobro	02192 88-273	aleksandra.ziobro@hueckeswagen.de
Gemeinde Lindlar Frau Dreßen	02266 96-313	cornelia.dressen@lindlar.de
Gemeinde Marienheide Frau Felder	02264 4044-159	silvia.felder@-marienheide.de
Gemeinde Morsbach Frau Groß	02294 699-333	iris.gross@gemeinde-morsbach.de
Gemeinde Nümbrecht Frau Altwicker	02293 302-176	nadine.altwicker@nuembrecht.de
Gemeinde Reichshof Frau Nosbach	02296 801-322	silke.nosbach@reichshof.de
Stadt Waldbröl Frau Krohn	02291 85-221	birgit.krohn@waldbroel.de

Zuständige Sachbearbeiterinnen beim Kreisjugendamt für (Kindertagespflege)

Frau Schieder	02261 88-5162	elfriede.schieder@obk.de
Frau Steuck	02261 88-5209	judith.steuck@obk.de

Auf der Internetseite www.obk.de/kinderbetreuung finden Sie die aktuell gültige Elternbeitragsatzung, die dazugehörige Beitragstabelle sowie weitere Informationen zur Tagesbetreuung von Kindern.

Übersicht über die Höhe der Elternbeiträge nach § 3 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen zu Tageseinrichtungen vom 08.12.2016

Die Elternbeiträge erhöhen sich jährlich zum 01.08. des Jahres gegenüber den bis zum 31.07. des Jahres geltenden Beiträgen um den im KiBiz festgelegten Prozentsatz zur Erhöhung der Kindpauschalen. Dabei werden die sich rechnerisch ergebenden Elternbeiträge auf volle Eurobeträge abgerundet.

Beitragstabelle vom **01.08.2019** bis **31.07.2021**

Einkommensstufe	Betreuungsumfang			
	bis 25 Std.	bis 35 Std.	bis 45 Std.	über 45 Std.
bis 19.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 25.000 €	27,00 €	31,00 €	46,00 €	59,00 €
bis 37.000 €	51,00 €	56,00 €	80,00 €	104,00 €
bis 49.000 €	85,00 €	96,00 €	133,00 €	174,00 €
bis 61.000 €	140,00 €	156,00 €	214,00 €	277,00 €
bis 73.000 €	190,00 €	199,00 €	290,00 €	376,00 €
bis 85.000 €	224,00 €	236,00 €	322,00 €	418,00 €
bis 97.000 €	253,00 €	266,00 €	351,00 €	456,00 €
bis 109.000 €	279,00 €	303,00 €	399,00 €	519,00 €
bis 121.000 €	300,00 €	335,00 €	441,00 €	574,00 €
über 121.000 €	316,00 €	362,00 €	478,00 €	622,00 €

Beitragstabelle ab **01.08.2021**

Einkommensstufe	Betreuungsumfang			
	bis 25 Std.	bis 35 Std.	bis 45 Std.	über 45 Std.
bis 19.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 25.000 €	27,00 €	31,00 €	46,00 €	59,00 €
bis 37.000 €	51,00 €	56,00 €	80,00 €	104,00 €
bis 49.000 €	85,00 €	96,00 €	134,00 €	175,00 €
bis 61.000 €	141,00 €	157,00 €	215,00 €	279,00 €
bis 73.000 €	191,00 €	200,00 €	292,00 €	379,00 €
bis 85.000 €	225,00 €	237,00 €	324,00 €	421,00 €
bis 97.000 €	255,00 €	268,00 €	353,00 €	459,00 €
bis 109.000 €	281,00 €	305,00 €	402,00 €	523,00 €
bis 121.000 €	302,00 €	337,00 €	444,00 €	578,00 €
über 121.000 €	318,00 €	365,00 €	481,00 €	627,00 €